

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin über einen Mandanten auf ihre Selbsthilfevereinigung aufmerksam geworden und gestatte mir auf diesem Wege Ihnen die hiesige **Fachkanzlei für Sozial- und Medizinrecht** vorzustellen.

Bekanntlich haben Versicherte seit März 2017 nach § 31 Abs. 6 SGB V Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten. Vorliegende Studien halten eine medizinische Wirkung insbesondere bei chronischen Schmerzpatienten, MS-Erkrankungen, Spasmen, Epilepsien, bei Übelkeit nach Chemotherapie sowie zur Appetitsteigerung für möglich. Ebenso sind positive Wirkungen bei Angst- und Schlafstörungen, Tourette und ADHS beschrieben.

Durch die Vertretung der Versicherten gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen bin ich damit vertraut, dass der gesetzliche Anspruch durch die tatsächliche Verwaltungspraxis der Krankenkassen oftmals konterkariert wird. Die entscheidenden Fragen sind stets, ob eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt, ob eine andere Therapie zur Verfügung steht und ob eine begründete Einschätzung des Vertragsarztes gegeben ist.

Gerade zu letztem Punkt hat das LSG NRW beachtliche und für den Versicherten positive Rechtsprechung erlassen, die der gängigen Praxis der Krankenkassen und des eingeschalteten MDK entgegenstehen (z.B. L 11 KR 240/18 BER) . Oftmals gibt es also in den gerichtlichen Hauptsacheverfahren bzw. den gerichtlichen Eilverfahren gute Aussichten auf Erfolg.

Vor diesem Hintergrund frage ich an, ob Interesse an einem Fachaufsatzes zum Zwecke der Veröffentlichung auf Ihrer Homepage besteht? Für den Fall ihres Interesses würde ich mich über eine Rückmeldung freuen.

Mit freundlichem Gruß

Koch

Rechtsanwalt

Mirko Koch

Rechtsanwalt

Kanzlei für Medizinrecht • Versicherungsrecht • Sozialrecht

Anwaltskanzlei Mirko Koch,
Friedrich Ebert Str. 12,
59425 Unna
Tel.: 02303 / 2655
Fax: 02303 / 16379
E-Mail: info@ra-mirko-koch.de

Diese e-mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese e-mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese e-mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser e-mail sind nicht gestattet.

Wir können doch etwas stolz auf uns sein! Da spricht man schon in Unna von uns! Nach Rücksprache mit Tatjana Wolf, übernehmen wir den Aufsatz auf die Homepage und bitten den Herrn unsere Seite bei sich zu verlinken. Der Text ist etwas gewöhnungsbedürftig und schwer verständlich, aber, dasehen wir mal, was Tatjana so alles beherrschen muß.

Versorgung mit Medizinal-Cannabis bei chronischen Schmerzen

Gesetzlich Krankenversicherte haben seit März 2017 einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon. Dieser Anspruch ist in § 31 Abs. 6 SGB V geregelt.

Versicherte haben danach einen gesetzlichen Anspruch auf Versorgung mit medizinischen Cannabis, wenn eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt und eine allgemein anerkannte dem medizinischen Standard entsprechenden Leistung nicht zur Verfügung steht oder nicht zur Anwendung kommen kann.

Weiterhin muss eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Entwicklung auf den Krankheitsverlauf oder schwerwiegende Symptome bestehen. Die erste Verordnung des

Cannabis durch den Arzt ist genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung darf durch die Krankenkassen nach dem Wortlaut des Gesetzes nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden.

Die Realität sieht anders aus. Es ist festzustellen, dass bei ca. 40 % der Anträge zunächst einmal eine Ablehnung durch die Krankenkasse ausgesprochen wird. Aus diesem Grunde sollen in diesem Rahmen die Voraussetzungen und Streitpunkte aus juristischer Sicht kurz dargestellt werden:

1. Wer darf es verordnen? Seit 2017 ist es Ärzten erlaubt, Cannabisblüten oder Cannabisextrakt über ein Betäubungsmittelrezept zu verordnen. Praktisch kann dies auch durch den Hausarzt erfolgen. Eine besondere Spezialisierung des behandelnden Arztes ist nicht erforderlich.

2. Gesetzliche Voraussetzungen

a.) Antrag erforderlich ist bei erstmaliger Inanspruchnahme ein Antrag auf Genehmigung der Verordnung. Der Antrag muss das Arzneimittel genau bezeichnen. Der Antrag bedarf auch keiner vertragsärztlichen Verordnung -wie das LSG Baden-Württemberg zunächst meinte-. Denn da das Betäubungsmittelrezept nach sieben Tagen seine Gültigkeit verliert, sei eine Überprüfung und Entscheidung innerhalb dieser Zeitspanne regelhaft nicht möglich. LSG NRW-L 11 KR 240 / 18 BER; LSG Berlin-Brandenburg-L1 KR 305 / 17 BER; LSG Rheinland-Pfalz-L5 KR 16 / 18 BER Bewilligungsfiktion?

Bis vor kurzem war die Frage der Genehmigungsfiktion des § 13 Abs. 3a SGB V noch von Interesse. Seit der Änderung der Rechtsprechung des BSG im Mai diesen Jahres ist die Möglichkeit über die Bewilligungsfiktion des § 13 Abs. 3a SGB V zu einer prüfungslosen Leistung zu gelangen nicht mehr gegeben. Das BSG geht in seiner Rechtsprechungsänderung nun davon aus, dass ein Überschreiten der drei- bzw. fünf-Wochenfrist lediglich einen Kostenerstattungsanspruch für selbstbeschaffte Leistungen zur Folge hat.